



Umsetzung des päpstlichen Motuproprios «Spiritus Domini» vom 10. Januar 2021

DEKRET

- 1) Papst Franziskus hat mit dem Motu Proprio „Spiritus Domini“ vom 10. Januar 2021 die Änderung des Canons 230 des lateinischen Kirchenrechts (CIC) angeordnet. Dieser lautet neuerdings:

Can. 230 — § 1. Laien, die das Alter und die Begabung haben, die durch Dekret der Bischofskonferenz dafür bestimmt sind, können durch den vorgeschriebenen liturgischen Ritus für die Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer bestellt werden, die Übertragung dieser Dienste gewährt ihnen jedoch nicht das Recht auf Unterhalt oder Vergütung von seiten der Kirche.

§ 2. Laien können aufgrund einer zeitlich begrenzten Beauftragung bei liturgischen Handlungen die Aufgabe des Lektors erfüllen, ebenso können alle Laien die Aufgaben des Kommentators, des Kantors oder andere Aufgaben nach Maßgabe des Rechtes wahrnehmen.

§ 3. Wo es ein Bedarf der Kirche nahelegt, weil für diese Dienste Beauftragte nicht zur Verfügung stehen, können auch Laien, selbst wenn sie nicht Lektoren oder Akolythen sind, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften bestimmte Aufgaben derselben erfüllen, nämlich den Dienst am Wort, die Leitung liturgischer Gebete, die Spendung der Taufe und die Austeilung der heiligen Kommunion.

- 2) Im Apostolischen Schreiben «Antiquum Ministerium» von Papst Franziskus vom 10. Mai 2021 wurden die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Kandidierenden zu diesen Diensten umschrieben:

«Dieser Dienst weist starke Züge einer Art von Berufung auf, die eine entsprechende Unterscheidung von Seiten des Bischofs erfordert und durch den Beauftragungsritus hervorgehoben wird. Denn es handelt sich um einen dauerhaften Dienst an der Ortskirche entsprechend der vom Ortsordinarius erkannten pastoralen Erfordernisse, der aber auf laikale Weise durchgeführt wird, wie es das Wesen dieses Dienstes erfordert. Es ist gut, wenn Männer und Frauen mit einem tiefen Glauben und menschlicher Reife zu diesem Katechetendienst berufen werden. Sie sollen am Leben der christlichen Gemeinde aktiv teilnehmen, die Menschen annehmen können, großzügig und fähig zu geschwisterlicher Gemeinschaft sein. Sie sollen die gebührende biblische, theologische, pastorale und pädagogische Ausbildung erhalten, um aufmerksame Kommunikatoren der Glaubenswahrheiten zu sein, und sie sollen bereits eine vorhergehende Erfahrung in der Katechese haben (vgl. Zweites Ökumenisches Vatikanisches Konzil, Dekret Christus Dominus, 14; Can. 231 §1 CIC; Can. 409 §1 CCEO). Es wird vorausgesetzt, dass sie treue Mitarbeiter der Priester und Diakone sind, bereit, ihren Dienst dort auszuüben, wo es notwendig ist, und beseelt von wahrem apostolischen Eifer.» (Antiquum Ministerium, Nr. 8)

- 3) Die vorgenommene Änderung erfordert wiederum eine Anpassung der diesbezüglichen Bestimmungen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) vom 3. Juli 1985. Demzufolge werden hiermit die neuen Bestimmungen erlassen. Diese lauten:



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

1. Alle gläubigen Laien (Frauen und Männer), welche die erforderlichen Bedingungen erfüllen, können offiziell und *auf Dauer* zu den kirchlichen Ämtern des Akolythats und Lektorats zugelassen werden (vgl. can. 230 § 1 CIC).
 2. Das erforderliche Alter für die Übernahme dieser Ämter wird auf das erfüllte 21. Lebensjahr festgesetzt.
 3. Die Entscheidung über die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten soll sich an folgenden Kriterien orientieren:
 - a. Teilnahme am kirchlichen Leben: Die Kandidatinnen und Kandidaten sind getauft und gefirmt, teilen die Lehre der Kirche und nehmen regelmäßig am liturgischen Leben teil.
 - b. Begabung: Sie sind ausreichend begabt, die mit ihrem Dienst verbundenen Aufgaben dauerhaft ausüben zu können.
 - c. Persönliche und menschliche Reife: Sie sind in der Lage, andere Menschen einzubinden und gut mit ihnen zusammenzuarbeiten. Sie sind also teamfähig und in der Lage, Konflikte im christlichen Sinne auszutragen. Ihre Persönlichkeit hat sich in gesunder Weise entfaltet (keine Suchterkrankungen, Abhängigkeiten oder krankhafte Wesenszüge).
 - d. Lebensstil im Sinn des Evangeliums: Sie führen ein Leben nach den Grundlagen des Evangeliums und der Lehre der Kirche und sind bei den Gläubigen hinsichtlich ihrer Lebensgestaltung und Berufsausübung anerkannt.
 4. Bei der Einführung dieser Ämter in der eigenen Diözese wird der Diözesanbischof die erforderlichen Bestimmungen bezüglich der Ausbildung, der näheren Auswahlkriterien und des Dienstbereiches erlassen.
 5. Was die *zeitlich begrenzte* Beauftragung bei liturgischen Handlungen betrifft, gelten weiterhin can. 230 § 2-3 und can. 231 CIC.
- 4) Ab sofort sind die entsprechenden Bestimmungen der SBK vom 3. Juli 1985 aufgehoben und ausser Kraft gesetzt.
- 5) Dieses Dekret wird durch seine Veröffentlichung in der Schweizerischen Kirchenzeitung (amtlicher Teil) promulgiert und tritt einen Monat nach der Promulgation in Kraft.

Freiburg i. Üe, den 1. Juli 2026

✠ **Charles Morerod OP**

Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

Davide Pesenti

Generalsekretär der Schweizer Bischofskonferenz